

Die „Weißeritz-Zeitung“ erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Preis vierteljährlich 1 M. 25 Pfg., zweimonatlich 84 Pfg., einmonatlich 42 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Alle Postanstalten, Postboten, sowie die Agenten nehmen Bestellungen an.

# Weißeritz-Zeitung.

Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. die Spaltenzeile oder deren Raum berechnet. — Tabellenartige und complicirte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingefandte, im redactionellen Theile, die Spaltenzeile 20 Pfg.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrath zu Dippoldiswalde.

Verantwortlicher Redacteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrirten Unterhaltungsblatt“.

Mit land- und hauswirthschaftlicher Monats-Beilage.

Nr. 137.

Donnerstag, den 29. November 1900.

66. Jahrgang.

## Die am 1. Dezember 1900 vorzunehmende Volkszählung betr.

Am 1. Dezember d. Js. findet nach dem Beschlusse des Bundesrathes vom 17. März d. Js. eine **Volkszählung im Deutschen Reiche** statt. Mit derselben ist eine Feststellung der bewohnten und unbewohnten Wohnhäuser und der sonstigen zur Zeit der Zählung zu Wohnzwecken benutzten feststehenden und beweglichen **Baulichkeiten** (Kirchen, Thürme, Schulhäuser, Amtsgebäude, Fabriken, Stallungen, Speicher, Buben, Zelte, Schiffe, Wagen u. s. w.) zu verbinden.

Auf Grund der deshalb ergangenen Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 17. September d. Js. — Seite 896 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes — hat daher die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft für ihren Verwaltungsbezirk zur Nachachtung hiermit Folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1. Die Ausführung der nach dem Stande vom 1. Dezember d. Js. vorzunehmenden Volkszählung liegt den **Gemeindebehörden** für jeden Gemeindebezirk, einschließlich der im Orte befindlichen selbstständigen Gutsbezirke, ob. Mit der unmittelbaren Leitung der Geschäfte können die Gemeindebehörden unter fortwährender eigener Verantwortlichkeit **Zählungskommissionen** beauftragen. Größere Gemeinden können zu besserer Durchführung der Zählungsarbeiten in **Zählkreise**, für welche je eine Zählungskommission zu bestellen ist, zerlegt werden. Die Bildung der Zählungskommissionen muß bis zum **10. November o.** erfolgt sein. Die Gemeindebehörden bez. die Zählungskommissionen haben zunächst für Eintheilung der Gemeinden und bez. der Zählkreise in genau abzugrenzende **Zählbezirke**, welche höchstens 50 Haushaltungen umfassen dürfen, sowie für Annahme und Anweisung der **Zähler** und deren Stellvertreter besorgt zu sein und diese Geschäfte bis spätestens zum **20. November** zu beenden.
2. Ein Abdruck der eingangs gedachten Ministerialverordnung, sowie die **Zählungslisten** und sonstigen Drucksachen werden den Gemeindebehörden noch im Laufe dieses Monats zugehen. Die **Ausheilung** dieser Listen pp. hat durch die bestellten Zähler am **29. und 30. November** zu erfolgen.
3. Die **Eintragung** in die **Zählungslisten** hat bis zum **Mittage des 1. Dezember** und zwar für die Haushaltungen durch die **Haushaltungsvorstände**, für Gasthäuser und Herbergen, sowie für Anstalten aller Art durch die **Besitzer, Vorsteher, Verwalter** oder durch **geeignete Vertreter** unter genauer Beobachtung der erteilten Vorschriften zu geschehen. Wo dies auf Schwierigkeiten stößt, erfolgt die Ausfüllung der Zählungslisten durch die Zähler auf Grund der in den Haushaltungen selbst einzuziehenden Erkundigungen.
4. Die **Wiedereinsammlung** der Zählungslisten hat am **1. Dezember Mittags** zu beginnen und ist möglichst überall am **2. Dezember** zu beendigen. Hiernächst haben
5. die Gemeindebehörden bezw. die Zählungskommissionen das von den Zählern spätestens bis zum **3. Dezember** zurückzuliefernde Zählungsmaterial alsbald einer **genauen Prüfung** zu unterwerfen, vorgefundene **Mängel** zu beseitigen, etwa nöthig werdende **Nachzählungen** und **Nachtragungen** nach dem Stande vom **1. Dezember** vorzunehmen, die **Kontrolllisten** der Zähler zu vergleichen, bezw. richtig zu stellen und sodann den **Gemeindebogen** auszufüllen, abzuschließen und zu beglaubigen.
6. Diese Arbeiten müssen bis zum **20. Dezember d. Js.** beendet sein und ist das gesammelte Zählungsmaterial, nachdem solches den Vorschriften des § 10 der eingangs gedachten Ministerialverordnung entsprechend geordnet, zusammengebunden und bezeichnet worden, in nach den Nummern der Zählbezirke geordneten wohlverpackten Lagen unter Beifügung der unbenutzt gebliebenen Formulare, **sobald als thunlich**, spätestens aber **bis zum 31. Dezember 1900** anher einzureichen.

Indem die Königliche Amtshauptmannschaft hiermit zugleich auf die **Wichtigkeit der Volkszählung** hinweist und den Gemeindebehörden die genaue Beachtung der gegebenen Vorschriften und pünktliche Innehaltung der gestellten Fristen besonders zur Pflicht macht, richtet sie an alle selbstständigen Ortschaften und insbesondere an die zu erwählenden Zähler, welche das ihnen zu übertragende Amt als ein Ehrenamt ansehen wollen und von deren Thätigkeit die Zuverlässigkeit der Zählungsergebnisse ganz wesentlich abhängen wird, das Ersuchen, bei Zählung und Ausfüllung der Listen, sowie bei Besorgung der sonstigen Geschäfte mit der größten Sorgfalt zu verfahren.

Dippoldiswalde, am 12. Oktober 1900.  
Königliche Amtshauptmannschaft.

761 D. Loffow. Sch.

## Die am 1. Dezember 1900 vorzunehmende Viehzählung betr.

Die Ortsbehörden des amtshauptmannschaftlichen Bezirks werden hiermit veranlaßt, die ihnen in den nächsten Tagen mit je einem Abdruck der im 15. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes erlassenen Verordnung des königlichen

## Abonnements auf die „Weißeritz-Zeitung“ für den Monat Dezember

nehmen alle kaiserlichen Postanstalten, Briefträger, unsere Zeitungsboten und die unterzeichnete Expedition entgegen. **Inserate** werden in unserer Expedition und in allen unseren Annoncen-Aannahmestellen angenommen und finden die weitgehendste Verbreitung.

Die Expedition der „Weißeritz-Zeitung“.

## Präsident Krüger in Europa.

Seit voriger Woche weil Paul Krüger, der Präsident der Transvaal-Republik, in Europa, und zwar zunächst auf französischem Boden, um persönlich einen letzten Versuch zur Rettung des Burenvolkes vor dem ihm drohenden politischen Untergang zu unternehmen. Die begeisterte Aufnahme, welche dem greisen Staatsoberhaupt der Transvaal-Buren gleich bei seiner Landung in Marseille, dann auf seiner Weiterreise nach Paris in Avignon,

Lyon, Dijon u. d. h. und endlich in der französischen Hauptstadt selbst von Hunderttausenden bereitet worden ist, entspricht nur den sympathischen Gefühlen, mit denen nicht nur die öffentliche Meinung Frankreichs, sondern auch des gesammten übrigen kontinentalen Europas — mit verschwindend geringen Ausnahmen — dem mannhafte Burenstamme wie der Person seines ersten Vertreters gegenübersteht, und die Franzosen dürfen sicher sein, daß sie durch ihren warmen Empfang Krügers den Dolmetscher der burenfreundlichen Gefühle der übrigen Völker Europas,

Ministeriums des Innern vom 10. September 1900 zugehenden **Formulare** (Hauslisten und Ergänzungsformulare) zu der gemäß der genannten Verordnung am **1. Dezember d. J.** von Haus zu Haus vorzunehmenden **Viehzählung** in der Zeit vom **15. bis 23. dieses Monats** in die Hände der **sämtlichen** Hausbesitzer ihres Gemeindebezirks, sowie der Besitzer der im Orte gelegenen selbstständigen Güter gelangen zu lassen und hierbei auf die den Hauslisten aufgedruckten **Vorschriften über deren Ausfüllung** zur Nachachtung noch **besonders** hinzuweisen.

Die ausgefüllten und mit den erforderlichen **Unterschriften** (vergl. Vordruck) zu versehenen Erhebungs-Formulare sind von den Ortsbehörden vom **5. bis 10. Dezember d. J.** wieder **einzusammeln** und, soweit thunlich, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit zu **prüfen**; bei wahrgenommenen Mängeln ist deren Abstellung zu veranlassen.

Alsdann hat die Einsendung der sämtlichen Listen des Ortes, nach der Kataster-Nummerfolge geordnet, an die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft bis spätestens

zum **17. Dezember** dieses Jahres

zu erfolgen.

Etwas, bei der Bearbeitung der Ermittlungsergebnisse Seitens des Statistischen Bureaus wahrgenommenen Mängel werden durch das Letztere den betreffenden Ortsbehörden **direkt** mitgetheilt werden und sind durch diese **schleunigst** abzustellen.

Dippoldiswalde, am 7. November 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.

762 D.

J. A.: Dr. Fischer, Bezirksassessor.

Sch.

In Sachen, betreffend die Zwangsversteigerung der im Grundbuche für Niederpöbel Blatt 28, 29, 33, 34, 47 und im Grundbuche für Ripsdorf Blatt 43, 45 und 76 auf die Namen der Holzhändler **Ernst Hermann Moriz Krumpolt** und **Friedrich Hermann Krumpolt** eingetragene Grundstücke, wird der auf den 19. Dezember 1900, Vormittags 1/211 Uhr, anberaumte Versteigerungstermin auf

**Mittwoch, den 16. Januar 1901, Vormittags 11 Uhr,**

antragsgemäß verlegt.

Dippoldiswalde, am 26. November 1900.

Königliches Amtsgericht.

Za. 29/00. Nr. 17.

Geuder.

Schb.

Auf dem, die Genossenschaft unter der Firma: **Müllerei-, Bäckerei- und Lagerhausgenossenschaft Oberes Müglitzthal**, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht mit Sitz in Bärenhede betreffenden Blatt 9 des hiesigen Genossenschaftsregisters ist heute verlaublich worden, daß das Statut abgeändert und die Haftsumme von 100 M. — auf 200 M. — für jeden erworbenen Geschäftsanteil erhöht worden ist, sowie daß die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen außer im „Bote vom Geising“ und „Birnauer Anzeiger“ noch in der Zeitung „Müglitzthal-Nachrichten“ zu veröffentlichen sind.

Dippoldiswalde, den 26. November 1900.

Königliches Amtsgericht.

Reg. II. 122/00.

Geuder.

Schb.

## Bekanntmachung, die Volkszählung betreffend.

Die am 1. Dezember 1900 vorzunehmende **Volkszählung** wird mit Hilfe der bestellten Zähler bewirkt werden. Diese Zähler, deren Amt ein Ehrenamt ist, sind als Organe der Behörde anzusehen. Dieselben werden am 29. und 30. November d. J. jeder Haushaltung und jeder einzeln lebenden, nicht an einer andern Haushaltung theilnehmenden selbstständigen Person eine Haushaltungsliste zustellen. **Diese Listen sind am 1. Dezember Vormittags durch die Haushaltungsvorstände auszufüllen und zu unterschreiben und von Mittags 12 Uhr an zur Abholung bereit zu halten.** Bei der Ausfüllung der Listen ist die auf der Vorder- und der Rückseite ersichtliche Anleitung genau durchzulesen und den darin enthaltenen Vorschriften allenthalben nachzugehen.

Vom 1. Dezember Mittags an werden die Zähler die ausgefüllten Listen abholen und an Ort und Stelle auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen.

Bei der großen Wichtigkeit der Volkszählung für Gemeinde, Staat und Reich sowohl in Bezug auf die eigentliche Verwaltung als auf die wissenschaftliche Statistik rechnen wir darauf, daß alle Einwohner unsrer Stadt die erforderlichen Angaben **vollständig** und **gewissenhaft** machen und auch den Zählern das im öffentlichen Interesse übernommene Ehrenamt möglichst erleichtern werden.

Sollte jedoch Jemand sich weigern, die erforderlichen Angaben zu machen, so würde denselben auf erstattete Anzeige eine **Geldstrafe bis zu 20 Mark** treffen.

Dippoldiswalde, am 27. November 1900.

Der Stadtrath.

Voigt.